



Verein der Aquarien- und Terrarienf Freunde Ludwigsburg 1913 e.V.

Börsenordnung

1. Treffpunkt zur Börsenvorbereitung: ab 9.00 Uhr.
2. Börsendauer: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Abbau: ab 12.00 Uhr.
3. Auf unseren Börsen dürfen ausschließlich selbst gezüchtete Zierfische, Krebstiere / Garnelen, Süßwasserschnecken und Pflanzen, in gesundem Zustand und in ausreichender Größe angeboten werden, sofern ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Der Verkauf an Jugendliche unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungs-berechtigten gestattet.
4. Aquarien, techn. Zubehör, Filtermaterial und Trockenfutter dürfen nicht angeboten werden.
5. Händler sind als Anbieter nicht zugelassen.
6. Die Abrechnung mit dem Anbieter wird durch die Zentralkasse vorgenommen. 10% des Umsatzes werden vom Verein einbehalten.
7. Der Börsenstand ist mit Name und Anschrift des Anbieters zu versehen. Außerdem sind Schilder mit den Artnamen und Preisen der angebotenen Pflanzen und Tiere und deren Haltungparameter anzubringen. Vom Anbieter wird erwartet, daß er die Käufer über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen berät. Er hat für die ordentliche Verpackung (Licht- und Wärmeschutz) der Tiere und Pflanzen zu sorgen. Es sind nur Fischbeutel mit gerundeten Ecken zugelassen. Bei Krebsen und Garnelen ist ein Substrat zum Festhalten beizufügen.
8. Fischbecken sind mit Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Pflanzenbüschel) auszustatten. Die Seiten- und Bodenflächen sind abzudunkeln. Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig. Für eine ausreichende Wassermenge, Wassertemperatur und Belüftung hat der Anbieter zu sorgen. Gesicherte elektrische Anschlüsse werden vom Verein gestellt.
9. Rechtswirksame Geschäfte kommen nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion zustande. Der Verein übernimmt für erworbene und mitgebrachte Tiere, Pflanzen und zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßem Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

Bei Verstoß gegen die Börsenordnung kann die Börsenleitung einen Anbieter oder Besucher von der Börse ausschließen. Dieser Ausschluss gilt auch für alle weiteren Börsen.

Stand 01/2020